

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

1. Zielsetzung

Infolge der steigenden Kosten für Investitionen zu Verteidigungszwecken und für die Unterhaltung der Streitkräfte hat sich der Investitionsanteil am Verteidigungshaushalt zunehmend verringert. Würde diese Entwicklung anhalten, bestände die Gefahr, daß das Material immer weniger in dem erforderlichen Umfang modernisiert werden kann. Die Ausgaben für die Modernisierung des Materials müssen zur Erhaltung der Kampfkraft gesteigert werden.

2. Lösung

Durch nicht ständige Besetzung aller Dienstposten wird die Zahl der im Frieden ständig dienstleistenden Soldaten herabgesetzt. Die damit eingesparten Betriebskosten werden zur Verstärkung der Ausgaben für Investitionen verwendet. Um jedoch jederzeit und kurzfristig materiell voll ausgestattete Truppenteile auch personell voll auffüllen zu können, wird ein Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft eingeführt. Zu diesem Wehrdienst wird die erforderliche Anzahl von Wehrpflichtigen einberufen, deren militärische Ausbildung für die vorgesehene Verwendung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Sie haben sich unverzüglich bei ihren Truppenteilen zum Dienstantritt zu melden, wenn der Bundesminister der Verteidigung diesen Wehrdienst für sie anordnet.

3. Alternativen

keine

4. Kosten

Es entstehen keine Kosten. Durch die Herabsetzung der Zahl der ständig dienstleistenden Soldaten werden die Kosten des Grundwehrdienstes gesenkt. Die dadurch nach Abzug der Kosten des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft eingesparten Haushaltsmittel werden zur Modernisierung des Materials verwendet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/3) — 372 41 — We 22/74

Bonn, den 5. September 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 5 a),
3. Wehrübungen (§ 6),
4. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst; § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige leisten während einer Zeit von zwölf Monaten im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an die Beendigung eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn und solange der Bundesminister der Verteidigung es anordnet. Während der zwölf Monate sind sie Angehörige der Verfügungsbereitschaft, wenn sie einen Einberufungsbescheid für diesen Wehrdienst erhalten haben. Für das Verfahren über die Heranziehung und die Anordnung gilt § 23 Abs. 1 und 3.

(2) Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten haben, sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres ständigen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Gesamtdauer der Wehrübung nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.“

3. § 6 a wird gestrichen.

4. In § 21 wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

5. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat, wenn der Bundesminister der Verteidigung die Anordnung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 durch öffentlichen Aufruf im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) bekanntmacht oder das Kreiswehrrersatzamt sie dem Wehrpflichtigen formlos mitteilt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ende der ersten Durchgabe im Rundfunk, die Mitteilung mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen.“

6. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „zweiunddreißigste“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß er anschließend Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft zu leisten hat oder der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,“

b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. aus dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird oder der Soldat nicht mehr zur Verfügungsbereitschaft gehört, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,“

c) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 9 zu Nummern 3 bis 10.

d) In Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz werden die Worte „6 und 8“ durch die Worte „7 und 9“ ersetzt.

8. In § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 3 und § 42 Abs. 3 werden nach der Zahl „23“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

9. In § 44 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz. Einberufungsbescheide zu Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind oder nicht länger als drei Tage dauern, können auch durch Eilbrief oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden; die Zustellung durch Eilbrief gilt mit dessen Zugang als bewirkt.“

10. § 45 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. als Wehrpflichtiger, der einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten hat, einer Pflicht nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“.

Artikel 2

Anderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach Absatz 1 Satz 1 verbleibt der Soldat in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft zu leisten hat.“

2. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „hierzu verpflichtet ist“ durch die Worte „Grundwehrdienst zu leisten hat“ ersetzt.

b) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 3

Anderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung vom 30. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Wehrübungen“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

„Abfindung beim Wehrdienst von nicht länger als drei Tagen“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft von nicht länger als drei Tagen entsprechend.“

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendungen vom 30. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizier-Anwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt ist.“

b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, eine Wehrübung oder den Zivildienst abgeleistet hat.“

2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,“.

Artikel 5

Anderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

§ 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 551), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungs- und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom

8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 365), erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt auch im Falle des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft und des unbefristeten Wehrdienstes im Verteidigungsfall mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.“

Artikel 6

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661, 1079), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Wehrpflichtige“ die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft,“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Wehrpflichtige“ die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder“ eingefügt.

2. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wehrübung“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Wehrpflichtige, die“ die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft von nicht länger als drei Tagen oder“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 82 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, die Leistungen nach § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15, 17 und 17 a des Bundesversorgungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch für einen ehemaligen Soldaten, der im Anschluß an den Grundwehrdienst Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder eine Wehrübung abgeleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes), nicht jedoch für die in § 73 genannten Soldaten.“

Artikel 8

Änderung des Zivildienstgesetzes

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015) wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „zweiunddreißigste“ ersetzt.

Artikel 9

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Soldatengesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz und das Soldatengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft; jedoch treten Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 9, Artikel 2 Nr. 2 sowie Artikel 8 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Entwicklung der Kosten für Investitionen zu Verteidigungszwecken und für die Unterhaltung von Streitkräften führt dazu, daß der Investitionsanteil am Verteidigungshaushalt sich zunehmend verringert und bei anhaltender Entwicklung das Material immer weniger in dem erforderlichen Umfang modernisiert werden kann. Das Änderungsgesetz soll es daher der Bundeswehr ermöglichen, die Personalkosten zu senken und dafür die Ausgaben für die Modernisierung des Materials zu erhöhen. Hierzu sieht es eine neue Form der Verfügungsbereitschaft vor, auf Grund derer ein Teil des Friedensumfangs der Bundeswehr durch Angehörige der Verfügungsbereitschaft gestellt und dementsprechend die Zahl der ständig im Dienst befindlichen Soldaten herabgesetzt werden kann.

Die Verfügungsbereitschaft schließt sich an die Ableistung des Grundwehrdienstes oder an ein beendetes Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit an und dauert ein Jahr. Ihr gehören Wehrpflichtige an, die zu einem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft einberufen sind. Über die Heranziehung zur Wehrdienstleistung entscheidet der Bundesminister der Verteidigung in einem vereinfachten Verfahren. Die Wirksamkeit der Einberufung und damit die Pflicht des Angehörigen der Verfügungsbereitschaft, sich unverzüglich bei der ihm angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden, hängt davon ab, daß die Anordnung des Wehrdienstes durch den Bundesminister der Verteidigung von ihm öffentlich bekanntgemacht oder vom Kreiswehrrersatzamt, das alle administrativen Aufgaben der Verfügungsbereitschaft wahrnimmt, dem Angehörigen der Verfügungsbereitschaft mitgeteilt wird. Um die jederzeitige Erreichbarkeit des Angehörigen der Verfügungsbereitschaft sicherzustellen, werden ihm besondere Pflichten auferlegt. Die volle Präsenz der Streitkräfte kann damit schnellstmöglich hergestellt werden. Der Angehörige der Verfügungsbereitschaft erhält eine Rechtsstellung, die es erlaubt, ihn so schnell wie einen beurlaubten Soldaten zu seinem Truppenteil heranzuholen. Der Verteidigungsumfang der Streitkräfte bleibt mit rund 1,2 Millionen Mann erhalten. Er wird durch Mobilisierung von Angehörigen der Reserve erreicht. Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte gemäß Artikel 87 a GG und damit der Friedensumfang der Bundeswehr wird — wie bisher — auf 495 000 Mann festgesetzt. Der Umfang der Streitkräfte ist in dieser Größenordnung notwendig, um die Zahl der erforderlichen Verbände erhalten und die Ausbildung vor allem der Wehrpflichtigen betreiben zu können. Nicht notwendig jedoch ist, daß alle Dienstposten ständig besetzt sind. Es genügt, daß Angehörige der Verfügungsbereitschaft, die für die Verwendung auf diesen Dienstposten ausgebildet sind, sofort herangezogen wer-

den können. Deshalb werden unter Beibehaltung des Friedensumfangs für nicht ständig besetzte Dienstposten Angehörige der Verfügungsbereitschaft eingeplant. Sie werden übungshalber zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft herangezogen. Dabei werden gekaderte Truppenteile auf volle Friedensstärke gebracht.

Insgesamt werden durch die Verringerung der Zahl der im Frieden ständig Dienst leistenden Soldaten Personalkosten gespart. Die eingesparten Mittel werden für Investitionen verfügbar. Außerdem wird die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte verbessert, da mit Hilfe der Verfügungsbereitschaft mehr Truppenteile als bisher im Sinne der NATO-Kriterien präsent gehalten werden.

Darüber hinaus dient das Änderungsgesetz der Anpassung von Vorschriften an die Bedürfnisse der Praxis (Artikel 1 Nr. 6 und 9, Artikel 8) sowie an das geltende Recht (Artikel 2 Nr. 2).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft soll als eine besondere Art des Wehrdienstes deutlich vom Wehrdienst in der Form von Wehrübungen unterschieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 a)

In Absatz 1 Satz 1 ist bestimmt, welche Wehrpflichtigen Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft zu leisten haben. Neben Wehrpflichtigen, die Grundwehrdienst geleistet haben, müssen insbesondere für die Besetzung von Unterführerdienstposten auch ehemalige Soldaten auf Zeit einbezogen werden. Zu Angehörigen der Verfügungsbereitschaft werden Wehrpflichtige jedoch erst, wenn sie einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten und ihren Grundwehrdienst oder ihren Wehrdienst als Soldat auf Zeit beendet haben. Mit Absatz 2 werden Wehrpflichtigen, die einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten haben, besondere Pflichten auferlegt, die über die allgemeinen Pflichten im Rahmen der Wehrüberwachung hinausgehen. Diese besonderen Pflichten sind notwendig, um die jederzeitige und kurzfristige Erreichbarkeit der Einberufenen sicherzustellen. Die in Absatz 3 zwingend vorgeschriebene Anrechnung eines in der Verfügungsbereitschaft geleisteten Wehrdienstes auf die Gesamtdauer der Wehrübungen ist gerechterweise geboten.

Zu Nummer 3 (§ 6 a)

Die Streichung dieser Vorschrift ist eine Folge der Einfügung des § 5 a (siehe Nummer 2).

Zu Nummer 4 (§ 21)

Eine zusammen mit der Einberufung zum Grundwehrdienst ausgesprochene Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft kommt nach Einfügung des neuen § 5 a und Streichung des § 6 a nicht mehr in Betracht. Für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft können die Wehrpflichtigen erst auf Grund ihrer während des Grundwehrdienstes oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit festgestellten Eignung ausgewählt und einberufen werden. Deshalb handelt es sich bei dieser Einberufung auch nicht mehr um eine Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen, die in § 21 zu regeln wäre.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Die Wehrpflichtigen werden zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erst als Gediente einberufen. In Eil- und Krisenfällen ist die Präsenz der Truppenteile auf dem schnellsten Wege herzustellen. Deshalb muß die Heranziehung der zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft einberufenen Wehrpflichtigen vom Postzustellungsverfahren unabhängig sein. Die Einberufung soll daher wirksam werden, wenn die Anordnung durch öffentlichen Aufruf im Hörfunk oder Fernsehen oder durch formlose Mitteilung des Kreiswehersatzamts dem Wehrpflichtigen bekanntgemacht worden ist. Eine gesetzliche Fiktion soll jedoch mit diesen Bestimmungen nicht geschaffen werden. Schließlich muß sichergestellt sein, daß im Einberufungsbescheid dieser Zeitpunkt für den Dienst Eintritt und damit für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses nach § 2 des Soldatengesetzes festgesetzt wird.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Mannschaften und ungediente Wehrpflichtige, die das 32. Lebensjahr vollendet haben und nicht für den Verteidigungsfall einberufen sind, werden regelmäßig nicht mehr zum Wehrdienst herangezogen und brauchen daher auch nicht mehr der Wehrüberwachung zu unterliegen.

Zu Nummer 7 (§ 29)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 4 Abs. 1 (siehe Nummer 1) und dient im übrigen der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 1 Nr. 2 wird klargestellt, daß der Wehrpflichtige aus dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft zu entlassen ist, wenn seine Zugehörigkeit zur Verfügungsbereitschaft endet oder die Anordnung aufgehoben wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung folgt aus der Einfügung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 (siehe Buchstabe b).

Zu Buchstabe d

Die Änderung folgt aus der Einfügung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 (siehe Buchstabe b).

Zu Nummer 8 (§§ 39, 40, 42)

Der neue § 23 Abs. 3 ist auf die Personenkreise der §§ 39, 40 und 42 nicht anwendbar.

Zu Nummer 9 (§ 44)

Die Angabe der Fundstelle des Verwaltungszustellungsgesetzes ist durch Gesetzesänderung unrichtig geworden. Sie kann entfallen, weil das Verwaltungszustellungsgesetz allgemein bekannt ist. — Der Zweck einer von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordneten oder nicht länger als dreitägigen Wehrübung ist bei einer entsprechenden Anwendung des § 4 VwZG auf die Zustellung durch Eilbrief unerreichbar, weil dann der Einberufungsbescheid erst mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post und nicht schon mit seinem Zugang als zugestellt gilt.

Zu Nummer 10 (§ 45)

Die Änderung folgt aus der Einfügung des neuen § 5 a und der Streichung des § 6 a (siehe Nummern 2 und 3).

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 54)**

Die Anfügung des neuen Absatzes 4 ist eine Folge der Einfügung des neuen § 5 a und der Streichung des § 6 a des Wehrpflichtgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 2 und 3).

Zu Nummer 2 (§ 56)

Durch die Änderung wird berücksichtigt, daß das Wehrpflichtgesetz nicht mehr zwischen vollem und verkürztem Grundwehrdienst unterscheidet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 6 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 8 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Die Änderung folgt aus der des § 24 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 6).

Zu Artikel 9 (Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Soldatengesetzes)

Durch dieses Änderungsgesetz werden mehrere Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes und des Soldatengesetzes gestrichen, geändert oder neu eingefügt. Es ist daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung zu ermächtigen, den Wortlaut der Gesetze neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die die Verfügungsbereitschaft betreffenden Vorschriften können erst in Kraft treten, nachdem die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen abgeschlossen sind. Am alsbaldigen Inkrafttreten der nicht die Verfügungsbereitschaft betreffenden Vorschriften in Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 9, Artikel 2 Nr. 2 sowie Artikel 8 besteht ein praktisches Bedürfnis.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat spricht sich für eine Überprüfung der Wehrstruktur aus, die dem Ziel dient, die Präsenz, Kampfkraft und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr an den sicherheitspolitischen Erfordernissen, insbesondere an dem ständig wachsenden Militärpotential des Warschauer Pakts zu orientieren.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß gegen den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagenen Weg folgende Bedenken bestehen:

1. Mit der Einführung eines Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft wird ein Präsenzbe-
griff vorausgesetzt, der im Hinblick auf die
Fähigkeit der Truppen des Warschauer Paktes
zu einem Angriff aus dem Stand und auf andere
denkbare Krisenbilder unrealistisch erscheint.
Insbesondere ist es fraglich, ob der Einberu-
fungsbescheid die Wehrpflichtigen in allen
Krisensituationen erreicht und ob diese recht-
zeitig zu ihrem Einsatzort gelangen können.
2. Es besteht die Gefahr, daß die Einberufung in
der im Gesetzentwurf vorgesehenen Form im
In- und Ausland als Maßnahme der Mobilma-
chung verstanden wird. In Krisenzeiten kön-
nen sich daraus konfliktverschärfende Folgen
ergeben.
3. Die Frage der Kosten und möglichen Einspa-
rungen ist ungeklärt. Somit ist der Nachweis
nicht geführt, daß die im Gesetzentwurf vor-
gesehenen Maßnahmen unabweisbar geboten
sind.
4. Die Einführung eines zusätzlichen Wehrdien-
stes in der Verfügungsbereitschaft sowie die
Auswahl bestimmter Wehrpflichtiger für diese
Art des Wehrdienstes verschärft die Wehr-
ungerechtigkeit.
5. Die Vereinigten Staaten fordern von den
westeuropäischen Bündnispartnern der NATO

eine Verstärkung der konventionellen Kampf-
kraft zur Aufrechterhaltung einer relativ ho-
hen Nuklearschwelle und damit einer wichti-
gen Komponente der Abschreckung. Demge-
genüber wird der Friedensumfang der Bundes-
wehr effektiv um 30 000 Mann reduziert.

6. Nach den Vorstellungen der NATO ist im Rah-
men der MBFR-Verhandlungen die Verringe-
rung einheimischer Streitkräfte im Reduzie-
rungsraum erst für die 2. Verhandlungsphase
vorgesehen. Die von der Bundesregierung ge-
planten Maßnahmen greifen diesen Verhand-
lungen vor.
7. Die durch Wehrpflichtige in der Verfügungs-
bereitschaft wahrzunehmenden Dienstposten
sind im Gesetzentwurf zahlenmäßig nicht fest-
gestellt. Damit ist eine über die gegenwärtigen
Absichten hinausgehende Verringerung der
tatsächlichen Präsenz möglich.

Unbeschadet dieser Bedenken weist der Bundesrat
darauf hin, daß in dem Gesetzentwurf folgende Be-
stimmung fehlt:

„ Artikel 8 a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit
(Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der
Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des
Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11
Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe
dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Begründung

Durch die in Artikel 1 Nr. 2 und 5 vorgesehenen
Änderungen des Wehrpflichtgesetzes wird über die
schon geltenden Regelungen hinaus in die Grund-
rechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit
der Person und der Freizügigkeit eingegriffen. Nach
Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist es deshalb erforder-
lich, den Hinweis auf die Grundrechtseinschränkun-
gen auch im vorliegenden Entwurf zu wiederholen.

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die in den Ziffern 1 bis 7 geäußerten Bedenken des Bundesrates gegen den Gesetzentwurf sind unbegründet.

Zu 1.

Die neue Struktur der Bundeswehr ist orientiert an den Präsenzbegriffen der NATO, die in der MC 55/2 festgelegt sind. Umfang und Ausrüstung der Bundeswehr orientieren sich an den Fähigkeiten der Truppen des Warschauer Paktes.

Künftig werden alle 36 Brigaden des Heeres und die Einsatzverbände von Luftwaffe und Marine in der Lage sein, bei einem Überraschungsangriff ihre Kampfaufträge aus dem Stand auszuführen. Dazu sind sie nicht auf Mobilmachung und auch nicht auf Soldaten der Verfügungsbereitschaft angewiesen, denn alles Großgerät (zum Beispiel: Panzer, Geschütze) ist ständig mit Personal besetzt und einsatzbereit. Im übrigen: Auf eine alltägliche 24-Stunden-Präsenz des größten Teils der Bundeswehr läßt sich eine Wehrpflichtarmee in einem demokratischen Staat nicht einstellen.

Da sich die Streitkräfte nicht nur auf die Abwehr von Überraschungsangriffen — die nach Umfang und Zielsetzung begrenzt sein würden —, sondern auch auf einen großangelegten Angriff nach nur kurzer Warn- und Vorbereitungszeit einstellen müssen, kam es auf ein Verfahren an, das es schon im Frieden erlaubt, die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Die neue Art der Verfügungsbereitschaft wird es ermöglichen, durch kurzfristiges Heranziehen voll ausgebildeter Soldaten vor oder in einer Krise — jedoch vor einer Mobilmachung — Einsatzbereitschaft und Kampfkraft der Streitkräfte zu erhöhen.

Erfahrungen aus Mobilmachungs- und Wehrübungen haben bewiesen, daß der Ausbildungs- und Kenntnisstand von Soldaten innerhalb der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst nicht meßbar absinkt, so daß die Angehörigen der Verfügungsbereitschaft ihre frühere militärische Tätigkeit innerhalb dieser Zeit sofort wieder vollwertig ausüben können. Sie sind daher den aktiven Soldaten in der Vollausbildung gleichwertig. Zu Zweifeln an ihrem Einsatzwert besteht kein Anlaß.

Die Heranziehung ist einfach und ohne zeitraubende Entscheidungsprozesse wirksam.

Der Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft wird grundsätzlich schon spätestens vier Wochen vor Beendigung des Grundwehrdienstes oder des Dienstes als Soldat auf Zeit zugestellt. Die Pflicht, den Wehrdienst anzutreten, wird erst später durch eine weitere Maßnahme aus-

gelöst, und zwar entweder durch den an jedem Ort sofort und unmittelbar wirkenden öffentlichen Aufruf im Rundfunk oder durch die auf schnellstem Wege mögliche formlose Mitteilung seitens des Kreiswehrrersatzamtes. Mit den erhöhten Pflichten im Rahmen der Wehrüberwachung, nämlich der Pflicht zur jederzeitigen Erreichbarkeit und der Pflicht zur Mitteilung von bevorstehenden Anschriftsänderungen, ist sichergestellt, daß auch die formlose Mitteilung die Angehörigen der Verfügungsbereitschaft in allen Situationen erreicht. Außerdem wird durch standortnahe Einplanung gewährleistet, daß die Angehörigen der Verfügungsbereitschaft rechtzeitig zu ihrer Einheit gelangen.

Wenn unterstellt wird, daß das rechtzeitige Heranziehen der Verfügungsbereitschaft im Frieden bereits fraglich erscheint, dann wäre die Mobilmachung erst recht in Frage gestellt. Von deren Funktionieren und ihrem rechtzeitigen Abschluß ist aber die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig in einem viel höheren Maße abhängig, als dies bei der neuen Struktur der Bundeswehr der Fall sein würde. Die Bundesregierung geht davon aus, daß nach wie vor alle politischen Parteien darin übereinstimmen, die Bundeswehr auf der Basis der Wehrpflicht mit hohem Mobilmachungsanteil zu erhalten, weil aus politischen und finanziellen Gründen der Umfang der Streitkräfte im Frieden begrenzt werden muß.

Zu 2.

Die Heranziehung der Verfügungsbereitschaft ist keine Mobilmachungsmaßnahme. Sie dient vielmehr der unverzüglichen Auffüllung des Personalumfangs der Bundeswehr im Frieden. Der Bundesminister der Verteidigung kann im Rahmen der vorgesehenen 30 000 nicht ständig besetzten Dienstposten darüber befinden, wie viele und welche Angehörige der Verfügungsbereitschaft er zum aktiven Dienst in den Streitkräften heranzieht.

Dies wird ein Routinevorgang im Frieden werden, ein normaler Vorgang im täglichen Leben außerhalb und innerhalb der Bundeswehr, von dem eine beunruhigende Wirkung nicht ausgehen kann. Dazu ist allerdings eine umfassende Information der Öffentlichkeit erforderlich.

Das Problem einer möglichen Konfliktverschärfung ist eng verbunden mit den Fragen der Krisenbewältigung. Dabei wird hier mit Krisenbewältigung das gesamte Verfahren bezeichnet, das alle aufeinander abgestimmten politischen und militärischen Maßnahmen umfaßt, die darauf abzielen, die Eskalation zur bewaffneten Auseinandersetzung ohne Verzicht auf wesentliche Interessen zu verhindern und den Konflikt friedlich zu lösen.

In diesem Zusammenhang ist die vorherige Charakterisierung einer Maßnahme als in ihrer Wirkung eskalierend oder de-eskalierend kaum möglich.

Gerade in einer Krise wird es von der aktuellen Lage, dem „Dialog“ und der wirklichen Absicht der Beteiligten abhängen, ob eine Maßnahme den Konflikt verschärft oder dämpft.

Die Hilfsmittel zur Krisenbewältigung sollten umfangreich und flexibel sein.

Eine in Krisen gegenüber dem Normalfall erweiterte Heranziehung von Angehörigen der Verfügungsbereitschaft muß nicht von vornherein konfliktverschärfend wirken, weil sie in maßvoller Weise den Willen und die Fähigkeit der Bundeswehr zu erhöhter Wachsamkeit dokumentiert und dem Gegner in einer frühen Phase einer Krise den Willen zur Verteidigung signalisiert.

Die Bundesregierung sieht daher in der Fähigkeit der Bundeswehr, im Vorfeld von Maßnahmen der Mobilmachung agieren zu können, ein zusätzliches maßvolles Mittel der Krisenbeherrschung.

Ein weiterer Vorteil für die Bundeswehr liegt darin, daß mit einer frühzeitigen Auffüllung des Friedenspersonalumfangs die Voraussetzungen für eine möglicherweise anschließend notwendige Mobilmachung verbessert werden.

Die Bundesregierung stellt fest, daß die ständig geäußerten Besorgnisse vor möglichen Konfliktverschärfungen in einem hohen Maß das Risiko von Fehlkalkulationen enthalten. Rechtzeitige Entscheidungen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft stellen einen Abschreckungsfaktor dar, dessen Signalwirkung sehr wohl auch krisendämpfend wirken und die eigene Position stärken kann.

Zu 3.

Die neue Struktur hat nicht zum Ziel, Einsparungen im Sinne der Minderung der Verteidigungsausgaben zu erzielen. Sie bezweckt vielmehr, Mittel innerhalb des Verteidigungshaushalts von der Betriebsseite auf die Seite der Investitionen umzuschichten.

Nach Abschluß der geplanten Strukturmaßnahmen, für deren Verwirklichung die neue Verfügungsbereitschaft eine wesentliche Voraussetzung ist, wird sich durch Verringerung der Zahl ständig im Dienst befindlicher Soldaten eine Betriebskostensenkung von ca. 370 Millionen DM pro Jahr zugunsten der Investitionen ergeben. Diese Berechnung auf der Grundlage des achten Finanzplanes der Bundesregierung berücksichtigt schon die Mehrkosten, die sich aus den Übungen mit der neuen Verfügungsbereitschaft ergeben.

Die Verringerung des ständig im Dienst befindlichen militärischen Personals um 30 000 ergibt damit im Planungszeitraum von 1978 bis 1988 eine Einsparung an Betriebskosten von ca. 3,7 Mrd. DM.

Nur mit Hilfe dieser Einsparung, die etwa zwei Drittel der insgesamt durch die neue Bundeswehrstruktur erwarteten Betriebskostensenkung ausmacht, kann der Investitionsanteil künftig auf die erforderliche Höhe angehoben werden.

Würden beispielsweise die 25 000 Dienstposten, die im Heer für die Verfügungsbereitschaft geplant sind, mit aktiven Soldaten besetzt, so müßten rd. 40 Kompanien für die Grundausbildung dieser Soldaten zusätzlich aufgestellt werden. Zudem müßte die Grundausbildung wieder in die Kampfeinheiten der Brigaden zurückverlegt werden; sie entsprächen dann nicht mehr den NATO-Präsenzforderungen der höchsten Stufe, der sie künftig erstmals zugeordnet werden könnten.

Die geplante Verringerung der ständig Dienst leistenden Soldaten hebt aber die grundsätzliche Forderung nicht auf, daß ohne die dadurch freiwerdenden Mittel steigende Personalkosten und Kaufkraftverluste künftig voll aufgefangen werden müssen. Ohne die Bereitstellung solcher zusätzlicher Mittel bliebe die geplante Personalreduzierung letztlich wirkungslos.

Zu 4.

Wehrgerechtigkeit ist allein durch Maßnahmen der Bundeswehr nicht zu erreichen. Auch ohne die Einführung der neuen Verfügungsbereitschaft nimmt die Zahl der nicht für die Streitkräfte benötigten Wehrdienstfähigen weiter zu; das Problem der Wehrgerechtigkeit wird durch die Verfügungsbereitschaft nicht größer.

Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist nach dem Gesetzentwurf auf die Gesamtdauer der zu leistenden Wehrübungen anzurechnen. Werden Wehrpflichtige im Rahmen der Verfügungsbereitschaft zur Dienstleistung herangezogen, so werden sie wie Wehrübende abgefunden und erleiden somit keine finanziellen Einbußen. Damit entsteht insoweit grundsätzlich keine neue Wehrgerechtigkeit. Die dem Angehörigen der Verfügungsbereitschaft auferlegten zusätzlichen Pflichten im Rahmen der Wehrüberwachung sind nicht so gravierend, daß von einer zusätzlichen Wehrgerechtigkeit gesprochen werden kann.

Im übrigen hat die Bundesregierung einen interministeriellen Ausschuß unter Leitung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eingesetzt, der Vorschläge zur Lösung dieses Problems erarbeiten wird.

Zu 5.

Zum Wert der Kampfkraft einer Armee tragen viele Faktoren bei. Ein wichtiger Faktor ist der Personalumfang, die Qualität von Waffen und Gerät ist ein mindestens gleichrangiger Faktor. Um die Ausrüstung der Bundeswehr modern zu halten und Schritt zu halten mit den Rüstungsanstrengungen des Warschauer Paktes, sollen vermeidbare Personalkosten gespart und für Investitionen verfügbar gemacht werden. Aus diesem Grunde werden 30 000 Dienstposten in den Streitkräften nicht ständig besetzt sein, und die Tagesdienststärke wird sich um diesen Anteil — etwa sechs Prozent des Personalumfangs der Streitkräfte — verringern. Die Einsparung von 30 000 aktiven Soldaten verringert

aber nicht die Kampfkraft. Das Heer wird künftig mehr Panzer haben als heute und doppelt soviel Panzerabwehrwaffen.

Gleichzeitig wird der Verteidigungsbeitrag des Heeres um drei Brigaden auf 36 Brigaden erhöht. Damit erhalten drei Divisionen endlich ihre dritte Brigade und werden somit schlagkräftiger als bisher. Hier kommt die Bundesrepublik Deutschland einer seit Jahren anerkannten Forderung der NATO nach.

In der Luftwaffe wird die Verwendung der Verfügungsbereitschaft für Einheiten des Tieffliegermeldedienstes und der 20 mm Flak die Kampfkraft erhöhen, weil diese Einheiten, die bisher auf Mobilreservisten angewiesen sind, in Zukunft bereits im Frieden ihre volle Einsatzbereitschaft herstellen können. Das gleiche gilt für die Verfügungsbereitschaft in Sicherungseinheiten der Marine.

Die Bewertung der neuen Bundeswehrstruktur durch den Generalsekretär der NATO enthält die folgende Zusammenfassung:

„Der Einsatzwert der Bundeswehr wird nicht vermindert, im Gegenteil, wenn das Programm so wie geplant durchgeführt wird, könnte es sogar Verbesserungen in den Streitkräften bewirken. Die Planung ist eine realistische Lösung des Problems, Betriebskosten zu reduzieren, um zusätzliche Mittel für Investitionen zu gewinnen.“

Ein Kernpunkt dieses Programms ist die geplante neue Verfügungsbereitschaft.

Zu 6.

Die neue Struktur der Bundeswehr bedeutet keine Vorleistung im Hinblick auf die MBFR-Verhandlungen.

Gerade die neue Bundeswehrstruktur ist dazu geeignet, die militärischen Grundlagen der Sicherheit auch für die 80er Jahre zu gewährleisten. Dadurch wird die Voraussetzung für die Verhandlungsfähigkeit der Allianz und östliches Interesse an MBFR-Vereinbarungen aufrechterhalten.

Allerdings trifft es zu, daß sowohl die Wehrstrukturreform als Maßnahme für eine effektive Organi-

sation von Streitkräften als auch MBFR als ein Instrument der Entspannungspolitik unmittelbar auf die Streitkräfte einwirken. Daher wird auch die Bundesregierung bei der Realisierung der Wehrstrukturreform den Stand der MBFR-Verhandlungen in Wien gebührend berücksichtigen.

Zu 7.

Es ist nicht üblich, Umfangszahlen der Streitkräfte in den Wehrgesetzen auszuweisen. Dies gilt auch für die Festlegung der Zahl der Dienstposten für Angehörige der Verfügungsbereitschaft. Artikel 87 a des Grundgesetzes schreibt vor, daß sich die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte aus dem Haushaltsplan ergeben muß. Also wird auch der Umfang der Verfügungsbereitschaft, wie die Verfassung es verlangt, jährlich im Haushaltsgesetz festzulegen sein.



Dem Vorschlag des Bundesrates zur Aufnahme des die Grundrechte einschränkenden Artikels 8 a in den Gesetzentwurf wird nicht zugestimmt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt BVerfGE 35, 185/188 f.) handelt es sich bei Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG um eine Formvorschrift, die enger Auslegung bedarf, damit sie nicht zu einer leeren Förmlichkeit erstarrt und den die verfassungsmäßige Ordnung konkretisierenden Gesetzgeber in seiner Arbeit unnötig behindert. Das Zitiergebot soll lediglich ausschließen, daß neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeiten des Eingriffs in Grundrechte geschaffen werden, ohne daß der Gesetzgeber sich darüber Rechenschaft legt und dies ausdrücklich zu erkennen gibt. Daher findet es keine Anwendung auf solche Gesetze, die bereits geltende Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen.

Die Verfügungsbereitschaft und demgemäß ihre Ausdehnung von drei auf zwölf Monate schafft keine neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeit des Eingriffs in die Grundrechte, sondern knüpft lediglich an bereits bestehende Grundrechtseinschränkungen an.